

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (2 C 14.05) vom 15. Juni 2006

Befähigungsvoraussetzungen zu § 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) i.d.F. bis 24. November 1997 und
Zulässigkeit der **Einrede der Verjährung** gegenüber Besoldungsansprüchen

Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über das vorgenannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, dessen ausführliche Begründung inzwischen vorliegt und auf den Netzseiten des Gerichts (hier¹) recherchiert werden kann. Die Verbände und Gewerkschaften haben zwar seinerzeit aus Anlass der gerichtlichen Presseverlautbarung über dieses Urteil mit viel Hoffnung auf eine Korrektur der Ostbesoldung für ihr Klientel berichtet, es jedoch nach Veröffentlichung der Urteilsbegründung versäumt, weiter darüber zu informieren. Der Autor² möchte mit den nachfolgenden Ausführungen diese Lücke schließen und insbesondere mit Blick auf das dem Bundesbesoldungsgesetz unterliegende Personal der Bundeswehr zu einer differenzierten Bewertung der Rechtslage beitragen.

Klagegegenstand

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Wege der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Sprungrevision über folgenden **Sachverhalt** entschieden:

Die Klägerin (Beamtin im gehobenen Justizvollzugsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern) absolvierte in den Jahren 1992 bis 1995 ihren Vorbereitungsdienst im Status einer Beamtin auf Widerruf jeweils zur Hälfte am Amtsgericht Lübeck (berufspraktische Studienzeit von 18 Monaten einschl. schriftliche Laufbahnprüfung) sowie an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Güstrow (Fachstudienzeit 18 Monate einschl. mündliche Laufbahnprüfung). Nach solchem Erwerb der Befähigungsvoraussetzungen wurde sie im Jahr 1995 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Justizinspektorin zur Anstellung ernannt und erhielt (erstmalig) Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz, die nach Maßgabe der für das Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften bemessen waren („Ost-Besoldung“).

Im Jahr 2004 erhob sie Widerspruch gegen die Höhe ihrer Dienstbezüge und beantragte (rückwirkend ab 1. Januar 1999) einen ruhegehaltfähigen Zuschuss gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV).

¹ <http://www.bverwg.de/media/archive/4044.pdf>

² Der Verfasser ist Sachbearbeiter für Grundsatzfragen der Besoldung im BMVg. Die Ausführungen geben ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

Leitsätze der Entscheidung:

1. Die **Befähigungsvoraussetzungen** gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der 2. BesÜV sind auch dann im bisherigen Bundesgebiet erworben worden, wenn die im bisherigen Bundesgebiet absolvierten Teile der Ausbildung zeitlich mindestens die Hälfte der Gesamtausbildung ausmachen.
2. Die **Einrede der Verjährung** gegenüber Besoldungsansprüchen ist unzulässig, wenn der Beamte durch das Verhalten der Behörde veranlasst worden ist, verjährungshemmende Schritte zu unterlassen.

Rechtsslage zu Leitsatz 1

Die anzuwendende maßgebliche Regelung in § 4 der 2. BesÜV lautet:

1. bis zum 24. November 1997

*(1) Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 erhalten, wenn sie auf Grund der im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt werden, einen ruhegehaltfähigen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen nach § 2 und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezügen. Dies gilt auch für Ernennungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung.
(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Befähigungsvoraussetzungen im Ausland erworben worden sind und für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.*

2. ab 25. November 1997:

Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums einen ruhegehaltfähigen Zuschuss bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen nach § 2 und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezügen erhalten, wenn sie aufgrund der im bisherigen Bundesgebiet oder im Ausland erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt werden und für die Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

3. Übergangsregelung nach § 12 Abs. 1 der 2. BesÜV:

§ 4 in der bis zum 24. November 1997 geltenden Fassung ist für Beamte, Richter und Soldaten, die bis zu diesem Tage ernannt worden sind, weiter anzuwenden.

Begründung des Gerichts zu Leitsatz 1.:

Der Begriff „Befähigungsvoraussetzungen“ entstammt dem Laufbahnrecht und umfasst **alle Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen**, die eine **spezifische fachbezogene Vorbildung** für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben der jeweiligen Laufbahn vermitteln (BVerwG 2 C 27.95 vom 25. April 1996, BVerwG 2 C 5.00 vom 27. Februar 2001, BVerwG 2 C 69.03 vom 25. Mai 2004). Nach der (weiter herangezogenen) **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehören allgemeine Schul- und Bildungsabschlüsse nicht zu der geforderten dienstrechtlichen Vorbildung**, weil die fachliche Qualifikation, auf die es insofern maßgeblich ankommt, regelmäßig durch den Vorbereitungsdienst und - soweit vorgeschrieben - die Laufbahnprüfung erworben wird (BVerfGE – 2 BvR 709/99 vom 12. Februar 2003; Kammerbeschlüsse vom 13.

November 2003 2 BvR 1883/99 und vom 19. November 2003 – 2 BvR 538/00). Dadurch werden dem Anwendungsbereich des § 4 der 2. BesÜV auch Beamte zugeordnet, die ihre Kindheit und Jugend bis zum Abitur im Beitrittsgebiet verbracht haben und sich nur vorübergehend und unter Beibehaltung ihres Lebensmittelpunktes im Beitrittsgebiet zur Ausbildung in das bisherige Bundesgebiet begeben haben.

Im zu entscheidenden Fall wurden die Befähigungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst gem. § 14 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) durch einen Vorbereitungsdienst erworben, der mit der Laufbahnprüfung abschließt. Ob diese Befähigungsvoraussetzungen „im bisherigen Bundesgebiet“ erlangt worden sind, ist auf der Grundlage der weiteren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausschließlich ortsbezogen zu beurteilen. Denn § 4 der 2. BesÜV enthält sich jeglicher Bewertung der Qualität von Ausbildung, von Vorbildungs- und Ausbildungsabschlüssen sowie der Eignung, Leistung und fachlichen Befähigung des begünstigten Personenkreises. Die Gleichwertigkeit der Vor- und Ausbildungen im bisherigen Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet wird vielmehr ohne weiteres vorausgesetzt.

§ 4 der 2. BesÜV enthält keine ausdrückliche Regelung für den Fall, dass die Befähigungsvoraussetzungen sowohl im bisherigen Bundesgebiet als auch im Beitrittsgebiet erworben wurden. Nach Auffassung des Gerichts müssen die Befähigungsvoraussetzungen auch dann als im bisherigen Bundesgebiet oder im Ausland erworben gelten, wenn der dort durchgeführte Teil der fachspezifischen Ausbildung und der Abschlussprüfung zeitlich mindestens die Hälfte der Gesamtausbildung ausmacht. Unter diesen Voraussetzungen ist die örtliche Zuordnung der Ausbildung zu dem bisherigen Bundesgebiet von einem solchen Gewicht, dass ihr aus Gründen der Gleichbehandlung Rechnung getragen werden muss. Vor dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes wäre es nicht zu rechtfertigen, dass diejenigen, die ihre Befähigungsvoraussetzungen gänzlich im ehemaligen Bundesgebiet erworben haben, in den Genuss des Zuschusses gelangen, während diejenigen, die Ausbildungs- oder Prüfungsteile von nachrangigem Gewicht im Beitrittsgebiet abgelegt haben, davon ausgeschlossen sind.

Mögliche Schlussfolgerung für den Bereich der Bundeswehr

a) Ernennungen bis 24. November 1997

aa) Beamtinnen und Beamte:

Auf das vorliegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts dürfte sich zunächst unstrittig der Personenkreis erfolgreich stützen, der eine vergleichbare Ausgangslage in rechtlicher Hinsicht aufweist. Dies trifft unzweifelhaft auf die **Beamtinnen und Beamten des gehobenen nicht-technischen Dienstes in der Bundeswehrverwaltung** zu. Denn auch diese erwerben ihre Befähigungsvoraussetzungen durch einen Vorbereitungsdienst, der mit einer Laufbahnprüfung abschließt. Der Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Wehrverwaltung gliedert sich gem. § 13 Abs. 1 LAP-gntDBWV (vom 14. März 2005; BGBl. I S. 761(779) in Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten von jeweils 18 Monaten Dauer. Das Fachstudium und die Laufbahnprüfung wird an der Fachhochschule des Bundes – Fachbereich Bundeswehrverwaltung in Mannheim absolviert. Es dürfte daher unstrittig sein, dass Lauf-

bahnbewerber für diese Laufbahn, die bis einschließlich 24. November 1997 eingestellt wurden, einen Anspruch auf den Zuschuss nach § 4 i.V.m. § 12 der 2. BesÜV haben.

Gleiches dürfte für die **Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung** gelten. Auch hier werden die Befähigungsvoraussetzungen durch einen Vorbereitungsdienst und eine Laufbahnprüfung erworben, wobei der Vorbereitungsdienst eine fachtheoretische und praktische Ausbildung von jeweils 12 Monaten Dauer umfasst (§ 13 LAP-mntDBWV vom 28. November 2001; VMBI 2002 S. 15). Soweit dabei die fachtheoretische Ausbildung an Bundeswehrfachschulen im bisherigen Bundesgebiet absolviert wurde, besteht eine vergleichbare Situation wie im gehobenen Dienst. Damit scheiden aus diesem Personenkreis regelmäßig nur die Beamtinnen und Beamten aus einer Anspruchsberechtigung heraus, die ihre fachtheoretische Ausbildung vor dem 24. November 1997 an der Bundeswehrfachschule Grünau absolviert haben.

Anspruchsberechtigte aus einer **Laufbahn des einfachen Dienstes** dürften in der Praxis kaum vorhanden sein. Deren Vorbereitungsdienst mit einer Gesamtdauer von 6 Monaten umfasst 5 1/2 Monate praktische Ausbildung bei einer Behörde im Geschäftsbereich der Einstellungsbehörde und dürfte somit regelmäßig im Beitrittsgebiet gelegen haben. Die theoretische Ausbildung, die im Regelfall an einer Bundeswehrverwaltungsschule im Westen absolviert wurde, fällt daher nicht ins Gewicht.

Für die **Laufbahnen des höheren Dienstes** dürften hingegen die vorliegenden Grundsätze des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts, soweit sie sich auf die Frage des Vorbereitungsdienstes explizieren, in der Praxis weniger bedeutsam sein, denn § 13 BRRG setzt als Befähigungsvoraussetzung neben einem Vorbereitungsdienst (2. Staatsexamen) auch noch ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium voraus. Hier wird vielmehr die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere die Entscheidung vom 12. Februar 2003 (2 BvR 709/99), heranzuziehen sein. Hiernach ist es noch mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar, das vorgeschriebene außerhalb eines beamtenrechtlich vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes (Referendariat) absolvierte Studium in die Betrachtung der nach § 4 der 2. BesÜV geforderten Befähigungsvoraussetzungen einzubeziehen, da dieses grundlegende fachbezogene Inhalte vermittelt, die im späteren Amt fortwirken, so dass ihm laufbahnrechtlich ein bedeutendes Gewicht zukommt. Das in diesen Laufbahnen geforderte Studium (entschieden wurde zu einem Jurastudium) ist für den durch § 4 der 2. BesÜV angestrebten Zweck (nämlich ausreichend fachlich qualifiziertes Personal für den unverzüglichen Aufbau einer leistungsfähigen rechtsstaatlichen Verwaltung und Rechtspflege in den neuen Ländern zu gewinnen) von so erheblicher Bedeutung, dass sie eine Ungleichbehandlung mit Studierten an vergleichbaren Bildungseinrichtungen in der ehemaligen DDR rechtfertigen.

Eine ebensolche Ausgangslage ergibt sich wohl für Beamtinnen und Beamte in den **Laufbahnen des mittleren und gehobenen technischen oder des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie in den Laufbahnen im Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes**. Zwar werden auch in diesen Laufbahnen die Befähigungsvoraussetzungen durch einen Vorbereitungsdienst und eine Laufbahnprüfung erworben. Allerdings erfordern diese Laufbahnen regelmäßig zusätzliche berufliche oder Studienabschlüsse (vornehmlich FH-Abschlüsse). Diese Aus-

bildungsabschlüsse beinhalten in der Regel eine spezifisch fachbezogene Vorbildung für die spätere Wahrnehmung der Amtsaufgaben. Es handelt sich somit um laufbahnrechtlich vorausgesetzte Vorbildungen im Sinne von Befähigungsvoraussetzungen (vgl. die Ausführungen zu den Laufbahnen des höheren Dienstes). Solche werden zwar auch in einem längeren laufbahnrechtlichen Vorbereitungsdienst mit einem großen Anteil fachpraktischer Ausbildung, die auf die speziellen Aufgaben in der Wehrverwaltung ausgerichtet sind, erworben, sind aber von einem solchen Gewicht, dass sie nicht vernachlässigt werden dürfen.

Daher spielt hier die Frage des Standortes der Bundeswehrverwaltungsschule bzw. für den gehobenen technischen Dienst der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Technik in Mannheim, an der regelmäßig diese Ausbildungen und die Laufbahnprüfung absolviert wurden, nicht die allein maßgebende Rolle.

In den genannten technischen Laufbahnen wird daher dann ein Zuschuss zu gewähren sein, wenn Zeiten einer laufbahnrechtlich geforderten Berufsausbildung oder eines laufbahnrechtlich geforderten Studiums zusammen mit Teilen des Vorbereitungsdienstes dergestalt absolviert worden sind, dass der zeitliche Anteil im Westen mindestens die Hälfte der Gesamtzeit aus Vorbildung und Vorbereitungsdienst ausmacht. In der Praxis dürften diese Fälle nur eine untergeordnete Rolle spielen, da Konstellationen, in denen die Schulausbildung zwar im Osten, das Studium oder ein geforderter Berufsabschluss im Westen absolviert wurde, bis Ende 1994 nur in wenigen Fällen vorgekommen sein dürften.

bb) Soldatinnen und Soldaten

Völlig anders gestaltet sich hingegen die Frage nach Übernahme der durch das Gericht angestellten Überlegungen auf die **Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten**. Diese Laufbahnen sind nämlich - zugeschnitten auf die damit verbundenen militärischen Besonderheiten - in einer nur schwer mit den Beamtenlaufbahnen vergleichbaren Art und Weise gestaltet. Auffälligstes Merkmal ist zunächst das völlige Fehlen eines Vorbereitungsdienstes mit Anwärterbezügen.

Zwar fehlt im Statusrecht eine Legaldefinition des Begriffes „Befähigungsvoraussetzungen“, wie sie im Beamtenrecht im BRRG (z.B. § 14 BRRG) vorgenommen wurde. Einen Hinweis darauf enthält aber § Abs. 1 Satz des Soldatengesetzes (SG), da hiernach auch der Soldat nach Eignung, **Befähigung** und Leistung zu ernennen und zu verwenden ist. Somit unterscheidet sich in diesem Punkt der Status des Soldaten kaum von dem des Beamten (vgl. § 7 BRRG), so dass § 4 der 2. BesÜV grundsätzlich auf Soldaten anwendbar bleibt.

Allein in der **Gestaltung der Laufbahnen** bestehen gewichtige **Unterschiede**. Die Soldatenlaufbahnen sind nämlich zunächst als sog. Einheitslaufbahn angelegt. Die **Einstellung** (hier: die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses mit Anspruch auf Besoldung) erfolgt grundsätzlich in allen Laufbahnen **mit dem untersten Dienstgrad**. Dadurch erwirbt der Soldat bereits bei der Einstellung einen **Anspruch auf Dienstbezüge**. Je nach Fortgang seiner weiteren Ausbildung, die sich in praktische und theoretische Abschnitte gliedert, wird er bis zu dem Dienstgrad befördert, der der jeweiligen Laufbahn zugeordnet ist (z.B. Dienstgrad „Unteroffizier“ für Angehörige einer Unteroffizierlaufbahn oder „Leutnant“ für Offiziere). Im Ergebnis werden somit die speziellen soldatischen Laufbahnvoraussetzungen zu einem Zeitpunkt erworben, in dem bereits ein **Anspruch auf Dienstbezüge** besteht. Nach der Rechtskonstruktion und Zielrichtung des § 4 der 2. BesÜV ist zu diesem späten Zeitpunkt für eine Entscheidung über eine Zuschussgewährung kein Platz mehr.

Über eine Zuschussgewährung ist nämlich gleichzeitig mit der Gewährung von Dienstbezügen zu entscheiden. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 4 Satz 1, der auf „Besoldung nach § 2“ und die der Ernennung kausal vorausgehenden Befähigungsvoraussetzungen abstellt. Unter „Besoldung nach § 2“ ist die Festlegung in § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV gemeint, die explizit auf die „Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ verweist. Dienstbezüge in diesem Sinne das Grundgehalt, der Familienzuschlag, die Zulagen, Vergütungen und die Auslandsdienstbezüge. Bei einer Einstellung eines Soldaten (vgl. § 4 der Soldatenlaufbahnverordnung – SLV hier³) im untersten Dienstgrad wären daher bei der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses allein die nach der (bis 1997 geltenden) SLV geforderten Befähigungsvoraussetzungen maßgeblich. So regelte § 3 der bis 1997 geltenden SLV die Einstellung im untersten Dienstgrad und forderte hierfür keine fachspezifische Vorbildung. Somit kann in keinem Fall der Zuschuss mit der nach der Einstellung absolvierten Laufbahnausbildung begründet werden, da die damit erworbenen Laufbahnvoraussetzungen für die Einstellung selbst keine Rolle spielten. (Ebenso wenig kann bei Beamten auf die als Beamte auf Probe erworbene Qualifikationen bei der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit abgestellt werden.)

Ein Teil der Soldatinnen und Soldaten konnte jedoch auch schon bis Ende 1997 mit höherem Dienstgrad eingestellt werden, wenn bestimmte Vorbildungsvoraussetzungen (Befähigungsvoraussetzungen) erfüllt waren. In der Regel handelte es sich dabei um Berufsausbildungen oder Studienabschlüssen. Soweit diese laufbahnrechtlich geforderten Voraussetzungen im Umfang von mindestens der Hälfte der Ausbildungszeit im Westen absolviert worden sind, dürften sich die Betroffenen erfolgreich auf das hier besprochene Urteil berufen können und die nachträgliche Gewährung des Zuschusses einfordern.

b) Ernennungen ab dem 25. November 1997

Der § 4 der 2. BesÜV wurde mit Wirkung vom 25. November 1997 durch Artikel 1 Nummer 1 der Vierten Besoldungsänderungsverordnung vom 17. November 1997 (BGBl. I S. 2713) wie oben dargestellt geändert. In der ab 25. November 1997 geltenden Fassung (s.o.) sieht nunmehr § 4 der 2. BesÜV als **Kann-Regelung** einen Zuschuss einheitlich für sog. Erstbewerber nur noch dann vor, wenn ein **dringendes dienstliches Gewinnungsbedürfnis** besteht. Da die Vorschrift eine Ausnahmeregelung im Verhältnis zu § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV darstellt, ist sie entsprechend restriktiv auszulegen. Die Tatbestandsvoraussetzung des dringenden dienstlichen Gewinnungsbedürfnisses schließt einerseits Berufsanfänger in der Regel vom Zuschuss ebenso aus wie auch das Vorliegen eines bloßen Gewinnungsinteresses. Das Gewinnungsbedürfnis muss daher überzeugend nachgewiesen sein, etwa dass gleichwertige Fachkräfte mit Befähigungsvoraussetzungen, die im Beitrittsgebiet erworben wurden, nicht zur Verfügung stehen dürfen. Nach der inzwischen erfolgten Angleichung der Ausbildungsinhalte in der Berufs- und Akademikerausbildung im gesamten Bundesgebiet, dürfte der Nachweis dieser Voraussetzungen seitdem kaum noch gelingen. Eine weniger restriktive Auslegung dürfte – wegen der tatsächlichen diesbezüglichen Angleichung der Ausbildungsverhältnisse zwischen Ost- und Westdeutschland - als Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes aufgefasst werden, da die Gefahr bestünde, praktisch die Ge-

³ <http://www.deutsches-wehrrecht.de/Verordnungen/SLV.pdf>

währung des Zuschusses verfassungswidrig letztendlich an Abstammung, Herkunft oder Heimat anzuknüpfen.

Fazit zu Leitsatz 1:

Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten, die bis einschließlich 24. November 1997 **erstmalig mit Anspruch auf Dienstbezüge** nach § 1 Abs.2 des Bundesbesoldungsgesetzes **ernannt worden sind**, haben nach Maßgabe des vorliegenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 2006 dann einen Anspruch nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 12 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung, wenn sie die für **diese Ernennung** voraussetzenden Befähigungsvoraussetzungen mindestens zur Hälfte im bisherigen Bundesgebiet absolviert oder erworben haben. Dies dürfte insbesondere für folgende **Fallgruppen** zutreffen:

- Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des einfachen Dienstes, die mindestens die Hälfte ihres Vorbereitungsdienstes oder der für eine Einstellung geforderten Tätigkeit im öffentlichen Dienst
- Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, die mindestens die Hälfte ihres Vorbereitungsdienstes (in der Regel die fachtheoretische Ausbildung)
- Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des höheren (einschl. des höheren technischen) Dienstes, die das für eine Einstellung vorgeschriebene Studium
- Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen des mittleren technischen oder feuerwehrtechnischen Dienstes oder im Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes, die die für eine Einstellung geforderte spezifische Ausbildung oder das laufbahnrechtlich geforderte Studium
- Soldatinnen und Soldaten, die mit höherem Dienstgrad eingestellt wurden und die die für eine Einstellung geforderte Berufsausbildung oder Studium mindestens zur Hälfte im bisherigen Bundesgebiet absolviert oder erworben haben.

Rechtsslage zu Leitsatz 2

Die Verjährung der besoldungsrechtlichen Ansprüche ist im öffentlichen Recht nicht ausdrücklich geregelt. Aufgrund der vorrangig vermögensrechtlichen Natur dieser Ansprüche und der mit zivilrechtlichen Ansprüchen vergleichbaren Interessenlage sind die §§ 194 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf die besoldungsrechtlichen Ansprüche entsprechend anzuwenden. Maßgebend ist hierbei insbesondere **§ 195 BGB**:

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Die **Fristberechnung** richtet sich nach **§ 199 BGB** (Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Höchstfristen):

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- 1. der Anspruch entstanden ist und***
- 2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.***

(2) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit

oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

(3) Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren

- 1. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und*
- 2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.*

Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(4) Andere Ansprüche als Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

(5) Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so tritt an die Stelle der Entstehung die Zuwiderhandlung.

Begründung des Gerichts zu Leitsatz 2.:

Der Dienstherr ist nicht nur berechtigt, sondern nach dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung (vgl. § 7 der Bundeshaushaltsordnung) grundsätzlich auch verpflichtet, gegenüber Besoldungsansprüchen die Einrede der Verjährung geltend zu machen. Diese Aussage wird durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gestützt. Damit wird dem Rechtsfrieden wie auch möglichen Beweisschwierigkeiten Rechnung getragen, ohne dass der Grundsatz der Alimentationspflicht prinzipiell in Frage gestellt wird. Die Geltendmachung der Einrede kann im Einzelfall einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellen und damit unzulässig sein. Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung erfordert ein qualifiziertes Fehlverhalten des Dienstherrn, das nicht notwendig schuldhaft zu sein braucht, das aber angesichts der Umstände des Einzelfalls die Einrede der Verjährung deshalb als treuwidrig erscheinen lässt, weil der Besoldungsempfänger veranlasst worden ist, verjährungshemmende Schritte zu unterlassen. Unerheblich ist, ob der Besoldungsempfänger keine Kenntnis von den ihm zustehenden Ansprüchen hatte oder ob er von der rechtzeitigen Geltendmachung bewusst abgesehen hat, weil er nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, der Dienstherr werde sich nicht auf Verjährung berufen. Im entschiedenen Fall hat das Gericht festgestellt, dass das beklagte Land sich nicht so verhalten habe, dass die Klägerin darauf vertrauen durfte, die Einrede der Verjährung werde nicht erhoben. Denn dies hat das beklagte Land durch Erlass deutlich klargestellt. Das beklagte Land war schließlich auch nicht verpflichtet, die Klägerin über einen möglichen Anspruch aus § 4 der 2. BesÜV zu informieren. Sondergesetzliche Informationspflichten bestehen insoweit nicht. Auch die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht begründet keine allgemeine Pflicht des Dienstherrn, seine Bediensteten über alle sie einschlägigen Vorschriften zu belehren oder sie auf für sie möglicherweise günstige Gerichtsentscheidungen hinzuweisen (ständige Rechtsprechung vgl. Urteil vom 29. Oktober 1992 – BVerwG 2 C 19.90).

Mögliche Schlussfolgerung für den Bereich der Bundeswehr

Die vom Gericht hinsichtlich der Zulässigkeit der Einrede der Verjährung herausgearbeiteten Grundsätze gelten uneingeschränkt auch für Beamte und Soldaten in der Bundeswehr. Durch

Bekanntgabe des Erlasses des Bundesministeriums des Innern (D II 1 – 221 030/3 vom 3. September 2002) im Mitteilungsblatt des Bundesministeriums der Verteidigung (VMBl.) vom 14. August 2003, Seite 130, ist allgemein bekannt gemacht, dass die Besoldungsstellen des Bundes gehalten sind, von der Einrede der Verjährung Gebrauch zu machen. Dieser Erlass löst einen entsprechenden Vorgängererlass (VMBl 1995 S. 258) ab. Anlass für die Neufassung war das mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl I S. 3138) neu geordnete allgemeine Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Damit sind grundsätzlich hinsichtlich der Zulässigkeit der Einrede der Verjährung im Bereich der Bundeswehr die gleichen Voraussetzungen erfüllt, wie sie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts für die zulässige Rechtsausübung festgestellt worden sind.

Für den Beginn der Verjährungsfrist nach § 199 BGB kann vorliegend einheitlich der 1. Januar 2007 zugrundegelegt werden, da das die bisherige Praxis aufhebende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Laufe des Jahres 2006 bekannt gemacht wurde und dadurch die Anspruchsberechtigten Kenntnis von den einen Anspruch begründenden Umständen erlangt haben. Da andererseits ein Anspruch auf den Zuschuss spätestens im November 1997 entstanden ist und damit nach altem Verjährungsrecht alle Ansprüche spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2001 verjährt wären, ist beginnend mit Ansprüchen ab dem 1. Januar 2002 ausschließlich neues Recht anwendbar. Aufgrund des Beginns der Verjährungsfrist wegen des Erlangens der nach § 199 BGB vorauszusetzenden Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis einer Anspruchsberechtigung verjähren die ab 1. Januar 2002 bestehenden Ansprüche mit Ablauf des Jahres 2009, spätestens (bei späterer Kenntnisnahme, -möglichkeit) jedoch mit Ablauf des Jahres 2012 (§ 199 Abs. 4 BGB / „Ultimoverjährung“ von 10 Jahren).